

(3) Die Motoren dürfen mit Hand, elektrisch, mit Druckluft, Kohlensäure oder Stickstoff angelassen werden. Bei im Schuppen abgestellten Verbrennungstriebwagen mit mehreren Dieselmotoren darf jeder Motor nur von dem dazugehörigen Maschinenraum aus angelassen werden.

(4) Die Motoren der Verbrennungstriebfahrzeuge dürfen in geschlossenen Räumen nur angelassen werden oder längere Zeit laufen, wenn die Abgase sicher ins Freie abgeleitet oder in anderer Weise unschädlich gemacht werden. Bei Kleinlokomotivschuppen sind die Tore entsprechend weit zu öffnen.

§ 24

(1) Arbeiten unter Verbrennungsmotoren, deren Motoren laufen, sind verboten.

(2) Ein Verbrennungsmotor darf nur mit Dampf, feuersicherer Heizeinrichtung, Wasser oder Luft vorgewärmt werden.

(3) Motor- oder Maschinenteile, die in Betrieb waren und noch warm sind, dürfen nicht mit Benzin oder ähnlichen leichtentzündlichen Flüssigkeiten gereinigt werden.

(4) Vor Beginn der Arbeiten an elektrischen Einrichtungen der Verbrennungstriebfahrzeuge ist der Batteriehaupschalter auszuschalten und die Hauptsicherung herauszunehmen. Wenn kein Hauptschalter vorhanden ist, sind die Batterieklemmen vorher zu lösen und zu isolieren. Die Maschinen müssen Stillstehen.

Beim Prüfen des Zündfunkens an den Elektroden der Ölfeuerungsanlage für die Heizung muß der Düsenteil isoliert lagern. Er darf nicht berührt werden (Hochspannung!).

(5) Die Druckluftanlage der Druckluftbremse darf nicht unter Druck zerlegt, Verschraubungen und Stopfen dürfen nicht geöffnet werden.

(6) Vor Ausführung von Untersuchungs- und Unterhaltungsarbeiten an Triebwagen mit Magnetschienenbremse sind die Bremsmagnete durch Unterlegen von Hartholzklötzen gegen unbeabsichtigtes Fallen zu sichern.

(7) Vor jedem Anheizen sind Leitungen und Heizeinrichtungen darauf zu prüfen, ob sie dicht sind. Müssen bei Ausbesserungsarbeiten die Absperrhähne der Dampfheizung geschlossen werden, so sind sie nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu öffnen.

§ 25

(1) Fenster und obere Teile der Stirn- und Seitenwände von Triebwagen sind von einer festen oder fahrbaren Putzbühne mit Geländerschutz aus zu reinigen. Das Stehen auf der Scharffenberg-Kupplung beim Reinigen der Stirnwände und -fenster ist verboten. Bei der Überholung der Triebwagen ist nur die Bodenklappe zu öffnen, die zur Arbeitsdurchführung geöffnet werden muß.

(2) Wird unter einem Triebfahrzeug gearbeitet, so ist auf dem Führerstand an sichtbarer Stelle ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

§ 26

Versorgung der Fahrzeuge mit Gas

(1) Gasentnahmestellen dürfen nur durch elektrische Glühlampen mit dichtschießenden Überglocken beleuchtet werden. Die Gasbehälter der Fahrzeuge dürfen nicht bei offenem Feuer und Licht gefüllt werden. Das

Rauchen an solchen Stellen und bei solchen Arbeiten ist verboten.

(2) Der Druck in den Gasbehältern der Fahrzeuge darf höchstens 6 atü betragen. Siehe Merkblatt der Deutschen Reichsbahn.

Kesselarbeiten

§ 27

(1) Das Drehen, Heben oder Befördern der Kessel, das Einsetzen der Feuerbüchsen in die Stehkessel und auch das Zusammensetzen von Stehkesseln und Langkesseln mit Hebezeugen darf nur unter Aufsicht vorgenommen werden.

(2) Zu Arbeiten auf den Kesseln sind Gerüste zu benutzen. Das Arbeiten auf Leitern ist verboten.

(3) Bei Richtarbeiten sind die Kesselbleche möglichst von außen her anzuwärmen.

Müssen solche Arbeiten im Kessel vorgenommen werden, so ist der Kessel bei ausgebauten Rauch- und Heizrohren genügend zu durchlüften. Nötigenfalls sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen wie beim Schweißen zu treffen.

§ 28

(1) Das Nachwalzen von Heiz- und Rauchrohren sowie das Stemmen und Nieten in der Feuerbüchse und in der Rauchkammer unter Druck stehender Kessel sind streng verboten. Schweißarbeiten jeglicher Art an gefüllten und unter Druck stehenden Kesseln sind ebenfalls untersagt.

(2) Zeigen sich bei steigendem Kesseldruck undichte Stellen an Luken, Mannlochdeckeln, Pilzen u. dgl., so kann durch vorsichtiges Nachziehen der Befestigungsmuttern versucht werden, die Mängel zu beseitigen. Es ist strengstens verboten, durch Hammerschläge auf Deckel, Luken usw. das Nachziehen und damit das Dichten zu unterstützen. Läßt sich die undichte Stelle nicht durch Nachziehen der Muttern abdichten, so ist der Druck abzulassen und der Schaden anschließend zu beheben.

(3) An unter Druck stehenden Kesseln ist bei der Beseitigung undichter Stellen durch ein Nachziehen der Schraubenmutter u. dgl. größte Vorsicht geboten. Sicherheitsventile dürfen erst dann verplombt werden, wenn der Dampfdruck unter den zulässigen Höchstdruck gefallen ist.

(4) Kesselausrüstungsteile, die mit dem Wasser- oder Dampfraum in Verbindung stehen, dürfen nur von den nicht unter Druck stehenden Kesseln entfernt werden.

(5) Beim Öffnen der Kesselverschlüsse, Waschluker und Mannlochdeckel oder beim Trennen von Rohrleitungen sind die Verschraubungen langsam und gleichmäßig zu lockern.

Vor der Durchführung eines Wasserdruckversuchs ist der Kessel gründlich zu entlüften.

§ 29,

Preßluftgeräte

Für Arbeiten mit Preßluftgeräten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 624 — Arbeiten mit Preßluftgeräten —;

§ 30

Arbeiten in Wagenrichthallen

(1) Werkzeuge dürfen auf Fahrzeugdächern oder Gerüsten nur so abgelegt werden, daß sie nicht abrutschen können.